

Baudepartement  
des Kantons Schwyz  
z.H. RR Lorenz Bösch  
Postfach 1250  
6431 Schwyz

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Energiegesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Bösch  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen zur „Verordnung zum Energiegesetz“ Stellung zu nehmen. Die FDP Fraktion nimmt diese Gelegenheit dankend wahr und reicht Ihnen innert der bis 21. Dezember 2009 angesetzten Frist die nachfolgende Stellungnahme ein.

### **I. Allgemeines**

Am 29. November 2009 wurde das Energiegesetz vom Stimmvolk angenommen, hingegen die SP-Initiative „Für eine aktive Schwyzer Energiepolitik - Mehr Energieeffizienz und erneuerbare Energien“ abgelehnt. Die SP Initiative hätte viele weitere Auswirkungen gehabt. Doch gemäss dem Abstimmungsverhalten des schwyzerischen Stimmvolkes ist für uns ganz klar, der Bürger will ein Energiegesetz, aber dies muss unbürokratisch und kurz in der Verordnung sein.

Im Rahmen der Verordnung wird vielfach auf die MuKE n verwiesen. In diesem Zusammenhang müssen diese klarer definiert werden, so dass jede Bewilligungsbehörde nach den gleichen Massstäben misst (keine „kann-Formulierungen“).

Die Verordnung zum Energiegesetz muss schlank sein. Der Bauherr und Eigentümer nimmt heute die Eigenverantwortung wahr, sein Objekt aus energetischer Sicht optimal zu bauen oder renovieren. Denn es ist klar, ein nach energetischen Gesichtspunkten gebautes oder renoviertes Haus stellt einen Mehrwert dar und im Energieverbrauch kann Geld gespart werden.

### **II. Ausführungen zu einzelnen Artikeln**

#### **§ 2 Absatz 2**

Ersatzlos streichen. Fahrnisbauten werden auf eine bestimmte Zeit erstellt und auch da müssen Kosten gespart werden, und so schaut jeder dass möglichst wenig Energie verbraucht wird.

#### **§ 7 Absatz 4**

Die Aufteilung ist auf die geographischen Gegebenheiten (Höhenunterschiede) vom Kanton Schwyz anzupassen. Z.B. die Basis ist 500müM, Einsiedeln liegt aber bspw. auf 900müM.

#### **§ 13 Absatz 1**

Ersatzlos streichen. Das Gewerbe kann nicht unnötig Energie verschwenden und diese Kosten dann auf die Preise abwälzen. Der Markt regelt dies automatisch.



### **§ 13 Absatz 2**

Ersatzlos streichen, werden im Kt. Schwyz gar nicht mehr realisiert.

### **§ 15 Absatz 2**

Ersatzlos streichen, nicht praktikabel oder umsetzbar.

### **§ 16 Absatz 2**

Ersatzlos streichen. Denn wann ist es wirtschaftlich zumutbar, wie wird dies abgegrenzt?

### **§ 17**

Ersatzlos streichen. Wenn im Bundesrecht keine energetische Anforderung besteht, müssen wir im kantonalen Recht nicht etwas zusätzlich regeln.

### **§ 18**

Wenn eine Heizung kurzfristig wegen eines Defektes ausfällt, kann nicht verlangt werden, dass jemand das ganze Haus neu isoliert, nur damit er die Vorlauftemperaturen einhalten kann. Die Meereshöhen müssen hier auch wie in § 7 berücksichtigt werden.

### **§ 19 Absatz 1**

neu erstellte Installationen

inklusive Armaturen und Pumpen streichen. Armaturen und Pumpen können in der Praxis nicht gedämmt werden.

### **§ 21**

Abänderung im Text: soweit dies technisch, betrieblich und wirtschaftlich tragbar ist. (das Wort möglich streichen)

### **§ 25**

Änderung vom Datum: welchen nach dem 01.01.2010 die Baubewilligung erteilt worden ist (nach in Kraft treten des Energiegesetzes).

### **§ 35**

Hier muss klar definiert werden, dass nur wer nicht an der Planung oder Erstellung beteiligt war, ein Kontrolle durchführen darf.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung der Verordnung zum Energiegesetz bedanken wir uns namens der FDP bestens, und hoffen, dass unsere Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden werden.

Freundliche Grüsse

FDP. Die Liberalen